Herzlich Willkommen

28. Forum Frühförderung



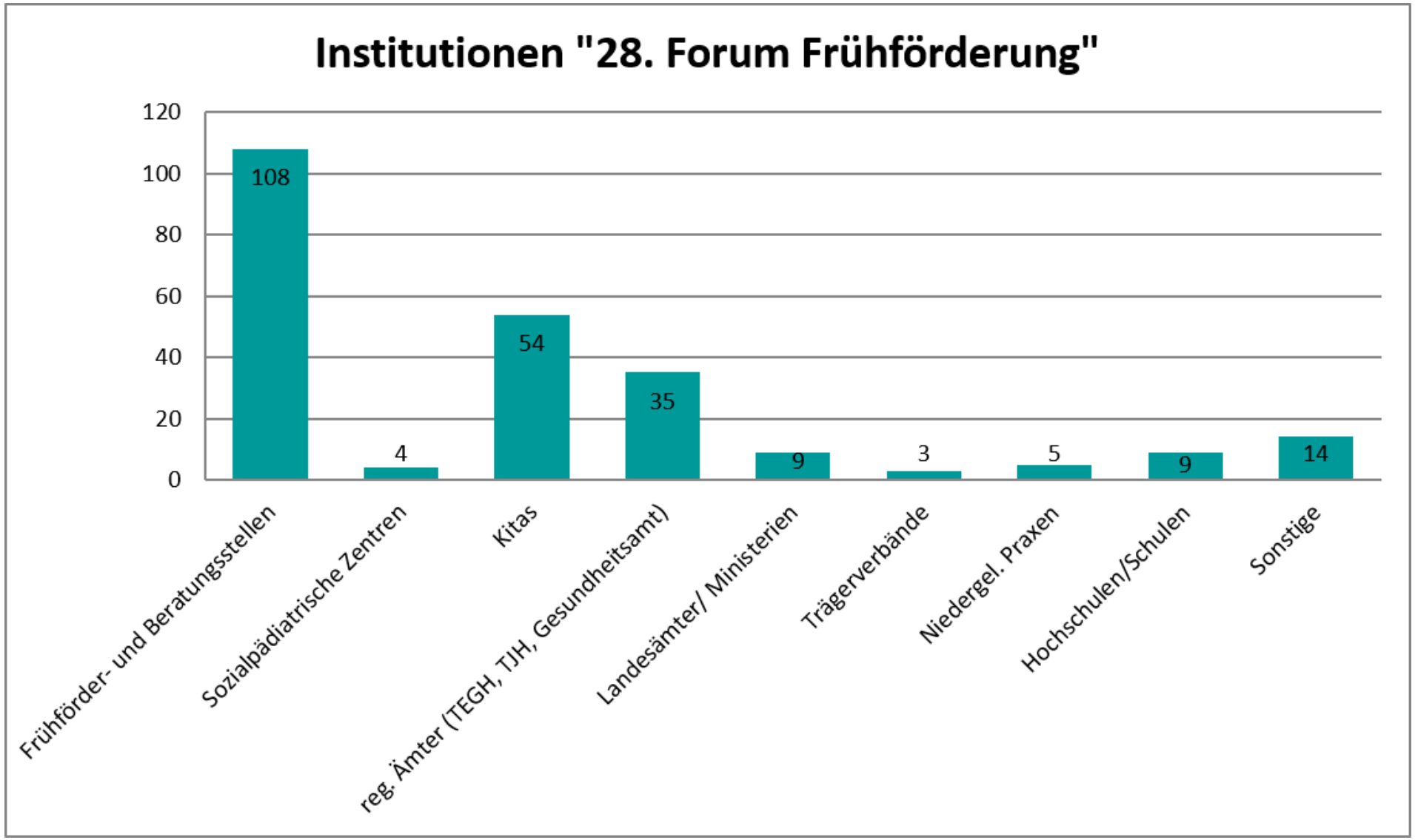
„Frühförderstelle und Kita

–

gemeinsam stark für
das Kind“

Wir sagen Dankeschön!




Institutionen "28. Forum Frühförderung"
120
100
80
60
40
20
0
108
4
54
35
9
3
5
9
14
Frühförder- und Beratungsstellen
Sozialpädiatrische Zentren
Kitas
reg. Ämter (TEGH, TJH, Gesundheitsamt)
Landesämter/ Ministerien
Trägerverbände
Niedergel. Praxen
Hochschulen/Schulen
Sonstige

„Frühförderstelle und Kita – gemeinsam stark für das Kind“

Aktuelle Herausforderungen:

- Umsetzung Komplexleistung Frühförderung in 53 Frühförder- und Beratungsstellen im Land Brandenburg
 (offenes niedrigschwelliges Beratungsangebot, interdisziplinäre Diagnostik mit verordnetem Förder- und Behandlungsplan, interdisziplinäre Leistungen für Kinder mit (drohenden) Behinderungen und ihren Familien)
- Brandenburger Bildungsplan – Erweiterte Grundsätze elementarer Bildung…
- Gesetzentwurf zur Neuordnung der gesetzlichen Kita-Finanzierung
 (Ziel muss sein: transparente, gerechte und zukunftsfeste Kita-Finanzierung für eine qualitätsverlässliche Arbeit – **Kinder sind unsere Zukunft!**)
- aus Regierungs-Entwurf Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG (27. November 2024) wurde
- Regierungs-Entwurf Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz (1. KJHSRG) (August 2026)
 mit völlig verändertem Inhalt …

Regierungsentwurf
Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG

§ 35 c Früherkennung und Frühförderung

(1) Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sollen auf der Grundlage eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts unter Berücksichtigung und Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Kindes eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern. Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung bestimmen sich nach §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 und 79 des Neunten Buches; § 27 Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften der Frühförderungsverordnung finden Anwendung.

(3) Die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden bei Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung keine Anwendung. An die Stelle der
Hilfe- und Leistungsplanung und des Hilfe- und Leistungsplans nach den §§ 36 bis 38d tritt der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 der Frühförderungsverordnung.
Auch heilpädagogische Leistungen nach § 35f Absatz 2 Nummer 3 können Gegenstand eines Förder- und Behandlungsplans sein. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Leistungen ebenfalls als Komplexleistung im Sinne von § 79 Absatz 3 Satz 2 des Neunten Buches erbracht.

Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz (1. KJHSRG)

§ 35c

Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 17 Absatz 1 des Neunten Buches prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger insbesondere, ob bereits Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vorliegen, die als Grundlage für seine Feststellung ausreichen. Die Personensorgeberechtigten können entsprechende Unterlagen beibringen.

(2) Liegen keine Gutachten, ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vor, die als Entscheidungsgrundlage ausreichen, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eine ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3, erforderlich und ausreichend ist. Ist dies der Fall, holt er eine ärztliche Stellungnahme oder eine vergleichbare Bescheinigung ein. Die Frist nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches gilt entsprechend. Diese ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Die gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe sollen weder von der Person, die die Stellungnahme oder die Bescheinigung nach Satz 2 abgegeben oder ausgestellt hat, noch von dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden, dem oder der diese Person angehört.

(3) Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten für erforderlich, sind die Regelungen zur Begutachtung nach § 17 des Neunten Buches anzuwenden.

(4) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens und bei den Prüfungen nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 sind das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte zu beteiligen.“

Entwurf

Stellungnahme

Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz

BERNZEN
Rechtsanwälte
Partnerin der
Sozialwirtschaft

im Auftrag für

Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung e. V. (VIFF)

VIFF

Regierungs-Entwurf:

Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreform-Gesetz (1. KJHSRG)

und die Sicherstellung einer wirksamen Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit (drohender) Behinderung

BERNZEN Rechtsanwälte – Partner der Sozialwirtschaft

Hamburg, 30.08.2026

Auftrag:

Die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung - Bundesvereinigung e. V. (VIFF) beauftragte BERNZEN-Rechtsanwälte mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zum Entwurf 1. KJHSRG und der Sicherstellung einer wirksamen Früherkennung und Frühförderung i.S.d. § 46 SGB IX im neuen SGB VIII.

Zielgruppe sind Politik und Ministerien aller Ebenen sowie kommunale Spitzenverbände und Fachkräfte aus der Praxis.

„Frühförderstelle und Kita – gemeinsam stark für das Kind“



Wir wünschen einen guten Austausch und ein spannendes Forum!